



Marktgemeinde St. Peter am Wimberg

4171 St. Peter am Wimberg 20, Rohrbach, O.ö.

Tel.Nr.: 07282/8055-0; Fax.Nr.: 07282/8055-22, DVR: 0087106

Homepage: www.st-peter-wimberg.ooe.gv.at UID-Nr. ATU59295408

e-mail: gemeinde@st-peter-wimberg.ooe.gv.at

St. Peter, am 9. Juli 1998

ZI.: 004-0/1998

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Wimberg vom 9. Juli 1998 betreffend die Festsetzung der Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Aufgrund des § 34 Abs. 5 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGB1.Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.NR. 8/1998, wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 O.ö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des O.ö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse 1 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des O.ö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.

§ 3

Auszahlung

Das Sitzungsgeld wird jährlich im nachhinein bis spätestens 31. Jänner des darauffolgenden Jahres ausbezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____